



## AMTSGERICHT KREFELD BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 03. September 2024, 09:00 Uhr,  
im Amtsgericht Krefeld, Preußenring 49, 47798 Krefeld, Saal 130**

das im Grundbuch von Traar Blatt 717 B

eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Lfd.Nr. 1:

Gemarkung Traar, Flur 38, Flurstück 45,  
Gebäude- und Freifläche, Siedlung Egelsberg 25, groß: 1.257 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um das Grundstück Siedlung Egelsberg 25 in 47802 Krefeld-Traar, bestehend aus einem Einfamilienhaus als unterkellerte Doppelhaushälfte mit seitlichem Anbau und Garagenhof nebst 2-3 Garagen, Wohnfläche: ca. 108 m<sup>2</sup>, Grundstücksgröße: 1257 m<sup>2</sup>

Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2022 und 19.07.2023 auf die jeweils entsprechenden Miteigentumsanteile eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 420.000,00 EUR bzw. auf 210.000,00 EUR für einen ½ - Miteigentumsanteil festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Krefeld, 31.05.2024